

Auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht- und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz), BayRS 2011-2-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), erlässt die Stadt Miltenberg folgende

Verordnung
über die Freigabe von Verkaufssonntagen
aus Anlass von Märkten

vom 22. Juli 2016.

§ 1

(1) Abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3 Ladenschlussgesetz) dürfen in der Stadt Miltenberg Verkaufsstellen jeweils von 13 Uhr bis 18 Uhr offen gehalten werden

1. am zweiten Sonntag vor Ostern anlässlich des Ostermarktes,
2. am ersten Sonntag im September anlässlich der Michaelismesse,
3. am letzten Sonntag im September oder am ersten Sonntag im Oktober anlässlich des Weinmarktes,
4. am letzten Sonntag im Oktober anlässlich des Martinimarktes.

(2) Der verkaufsoffene Sonntag zu Abs. 1 Nr. 3 findet statt am letzten Sonntag im September, wenn der 3. Oktober auf einen Sonntag, Montag, Dienstag oder Mittwoch während des Weinmarktes fällt und am ersten Sonntag im Oktober, wenn der 3. Oktober auf einen Donnerstag, Freitag oder Samstag während des Weinmarktes fällt. Fällt der 3. Oktober auf einen Montag, Dienstag oder Mittwoch nach dem Weinmarkt, so ist der erste Sonntag im Oktober verkaufsoffen.

§ 2

An den jeweiligen verkaufsoffenen Sonntagen vorhergehenden Samstagen müssen Verkaufsstellen ab 14 Uhr geschlossen sein.

§ 3

Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4 des Ladenschlussgesetzes.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Miltenberg, 22. Juli 2016

Stadt Miltenberg
I.V.
gez.

H u h n
2.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 22.07.2016, ausgehängt an der Amtstafel am 25.07.2016 und veröffentlicht im Bote vom Unter-Main vom 25.07.2016 hingewiesen.

Die Verordnung tritt somit gemäß § 4 am 26.07.2016 in Kraft.

Miltenberg, 25. Juli 2016

Stadt Miltenberg
gez.

R e i c h e r t